

# **BVGer A-4378/2020 vom 9. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-4378\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4378_2020)

FR: TAF A-4378/2020 du 9 septembre 2020

IT: TAF A-4378/2020 del 9 settembre 2020

## **Regeste**

Verfahrenskosten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden sind zunächst die Kosten für das vorangegangene Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Verfahren A-7042/2018) neu zu verlegen (nachfolgend E. 2). Anschliessend ist neu über die angebehrte Parteientschädigung zu befinden (nachfolgend E. 3).

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht verzichtete im Verfahren A-7042/2018 auf die Erhebung von Kosten für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens; aufgrund der schwierigen persönlichen Situation wurden der unterlegenen Beschwerdegegnerin die Kosten in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) erlassen.

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Keine Verfahrenskosten zu tragen haben Vorinstanzen sowie beschwerdeführende und unterliegende Bundesbehörden. Anderen Behörden sowie Kantonen und Gemeinden, die Beschwerde führen und unterliegen, werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sich der Streit um ihre vermögensrechtlichen Interessen dreht (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Das für die Kostenverlegung massgebende Ausmass von Obsiegen und Unterliegen hängt von den gestellten Rechtsbegehren ab, gemessen am Ausgang des Verfahrens. Hierzu ist auf das materiell gewollte abzustellen, ohne Rücksicht auf die Anträge der Gegenpartei (Urteil des BGer 2C\_478/2014 vom 25. März 2015 E. 2.4, bestätigt mit Urteil des BGer 2C\_1069/2018 vom 23. April 2019 E. 4.2).

### **E. 2.3**

Nach dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_769/2019 vom 27. Juli 2020 erweist sie die von der Beschwerdeführerin an das Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde als unbegründet. Die Beschwerdeführerin ist daher im Verfahren A-7042/2018 als unterliegend und die Beschwerdegegnerin, welche die Abweisung der Beschwerde beantragt hatte, als obsiegend zu betrachten. Damit hätte die Beschwerdeführerin grundsätzlich die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu übernehmen. Da jedoch vorliegend keine Vermögensinteressen in Frage stehen, sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ebenfalls keine Verfahrenskosten trägt die Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2

VwVG).

### **E. 3.1**

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, anderen Behörden, die als Partei auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn keine Kostennote beigebracht wird, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Bei der Festlegung der Parteientschädigung aufgrund der Akten steht dem Bundesverwaltungsgericht ein gewisses Ermessen zu (Urteil des BGer 8C\_33/2020 vom 28. Mai 2020 E. 6.3 f.).

### **E. 3.2**

Die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin ist im Beschwerdeverfahren A-7042/2018, wie vorstehend erwogen, als obsiegend anzusehen. Es steht ihr daher eine Parteientschädigung zu. Diese ist, da keine Kostennote eingereicht wurde, aufgrund der Akten festzusetzen, wobei das Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.- als angemessen erachtet. Diese ist der Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu entrichten.

### **E. 4**

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b VGKE) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.